

Deutscher Bundestag  
Rechtsausschuss

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum besseren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr**

**Öffentliche Anhörung vom 6. Februar 2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst nehme ich Bezug auf die von mir vertretene Stellungnahme des Deutschen Richterbundes aus November 2010 zum Referentenentwurf des oben bezeichneten Gesetzes. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung (Ds 17/7745) hat der am Referentenentwurf geäußerten Kritik von Verbänden und Literatur teilweise Rechnung getragen. Es verbleibt bei meiner grundsätzlich positiven Einschätzung. Zur Vorbereitung der Anhörung am 6.2.2012 erlaube ich mir, Ihnen vorab die folgenden Thesen zur Kenntnis zu geben:

**1) Es besteht Regelungsbedarf**

- a) Von dem Problem der Kostenfallen im Internet waren in der Vergangenheit zahlreiche Bürgerinnen und Bürger betroffen. Nach der Erhebung des Sozialforschungsinstituts Infas vom August 2011 sind bereits 5,4 Millionen Internetnutzer Opfer einer „Abo-Falle“ geworden. In den Verbraucherzentralen des Landes NRW entfallen rd. 20 – 30 % aller Beratungsfälle auf diesen Problembereich. Dies sind monatlich rd. 22.000 Fälle.
- b) Diese erheblichen Fallzahlen begründen sich damit, dass die jetzigen rechtlichen Regelungen in der Rechtswirklichkeit für den Bürger nicht praktikabel genug sind. Eine nicht unerhebliche Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern gibt deshalb dem Druck der Inkassobüros nach, um sich nicht auf den Weg einer eventuell unsicheren Rechtsverteidigung zu begeben. Der Anreiz für den unredlichen Anbieter ist zu groß.
- c) Es bedarf mithin einfacher und klarer Regelungen. Dem entspricht die jetzige Rechtslage nicht. Allerdings könnte der Großteil der geltend gemachten Ansprüche abgewehrt werden, wenn der Bürger hinreichend über die Rechtslage informiert wäre. So ist bei einer Abo-Falle bereits der Vertragsschluss zu diskutieren ( vgl. Kredig/Uffmann, Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr, ZRP 2011/36 ff); ggfs. könnte ein Vertrag nach §

123 BGB angefochten oder Nichtigkeit nach § 138 BGB geltend gemacht werden. Im Regelfall wird der Vertrag auch nach § 312 d Abs. 1 BGB widerrufbar sein. Schließlich kommen Schadensersatzansprüche nach § 280 BGB oder § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB in Betracht. Die Rechtslage ist jedoch insgesamt als kompliziert einzuschätzen. Es kommt hinzu, dass der Streitwert oftmals so niedrig ist, dass hier Zweckmäßigkeitserwägungen oft zur Zahlung führen, ohne dass anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen wird.

## **2) Die vorgeschlagene Lösung ist geeignet, um das Problem einzugrenzen**

Die Regelung des § 312 g Abs. 2 – 4 BGBE ist klar strukturiert und so dem Bürger vermittelbar. Mit Art. 246 § 1 EGBGB wird hinsichtlich der Informationspflichten auf eine Norm zurückgegriffen, die sich in der Praxis bereits bewährt hat. Die in diesem Zusammenhang erworbenen Erfahrungen können Verwendung finden. Es trifft zu, dass auch in der neuen Vorschrift unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten sind, die der Auslegung bedürfen. Dies betrifft beispielsweise die Unmittelbarkeit im Sinn des § 312 g Abs. 2 Satz 1 BGB und die weiter in dieser Norm verwandten Begriffe „klar“ und „verständlich“. Gleichwohl ist die Norm so formuliert, dass sie auch für den Bürger nachvollziehbar ausgelegt werden kann und er sich schnell auf die neue Rechtslage einzustellen vermag. Sicher ist zu erwarten, dass unredliche Anbieter versuchen werden, auch die neue Regelung zu umgehen. Im Gegensatz zur jetzigen Rechtslage muss der Verbraucher aber nicht verschiedene Rechtsinstitute prüfen, um Ansprüche abzuwehren, sondern er findet in einer zentralen Norm die wesentlichen Rechtsfragen verständlich geregelt vor. Der Bürger kann folglich auch leichter über seine Rechtslage informiert werden, ist dann besser gewappnet und der Anreiz zur Unredlichkeit sinkt.

## **3) Durchgreifende rechtsdogmatische Bedenken bestehen nicht.**

- a) Richtig ist allerdings, dass sich die in § 312 g Abs. 4 BGBE geregelte Nichtigkeitsfolge von ihrer Struktur her an die Formvorschriften der § 125 ff BGB anlehnt, ohne diesen vollständig zu entsprechen. Dies ist zudem in der bestehenden Dogmatik deshalb eher ungewöhnlich, weil hier letztendlich eine fehlende Aufklärung zur Nichtigkeit führt, während ansonsten eine Verletzung der Informationspflicht im Regelfall den Widerruf bzw. die Anfechtungsmöglichkeit eröffnet. Diese Rechtsfolge ist jedoch nicht neu. So sind nach §§ 492, 494 BGB Verbraucherdarlehen ebenfalls unwirksam, wenn zwingende Angaben im Vertrag fehlen. Im Übrigen ist der Gesetzgeber gehalten, auf die technischen Entwicklungen des Internets zu reagieren und muss deshalb auch ggf. neue Rechtsfiguren bei der Abwicklung des Rechtsverkehrs über Telemedien schaffen. Über § 126 a BGB ist dies bereits für die elektronische Form geschehen. § 312 g Abs. 4 BGBE geht in die ähnliche Richtung.
- b) Ggfs. nachteilig für den Verbraucher könnte sich auswirken, dass der Entwurf zwingend im Fall des Verstoßes gegen § 312 g Abs. 3 BGB die Nichtigkeit des Vertrages vorsieht. Der Verbraucher hat nicht etwa ein Wahlrecht, ob er sich

auf die Nichtigkeit berufen oder etwa Erfüllung verlangen möchte. Es ist allerdings wahrscheinlich, dass gleichwohl der Verbraucher an dem formunwirksamen Vertrag festhalten kann, selbst wenn sich der Unternehmer lösen möchte. Eine entsprechende Rechtsmeinung hat sich zu §§ 492, 125 BGB entwickelt. Wie bei § 492 BGB handelt es sich bei § 312 g BGBE ausschließlich um eine Verbraucherschützende Norm (vgl. zu dieser Rechtsfrage Münchener Kommentar, 5. Auflage, § 492 Rdn. 34). Im Übrigen dürften dem Verbraucher gegen den Unternehmer Schadensersatzansprüche aus §§ 311 Abs. 2, 280 BGB zustehen.

#### **4) Der Aufwand ist den seriösen Anbietern zumutbar**

In Bezug auf den Referentenentwurf ist der Einwand der Unzumutbarkeit für die seriösen Anbieter erhoben worden. Die Einrichtung des ursprünglich vorgesehenen 2-stufigen Bestätigungsverfahrens (Doppelklicklösung) durch den Verbraucher würde zu einer Reduzierung der Vertragsschlüsse führen. Zudem würden durch die Umstellung der Handelsplattformen im Internet erhebliche Kosten verursacht. Diesen Bedenken ist nunmehr Rechnung getragen worden, indem nur noch eine einzelne Erklärung des Kunden erforderlich ist. Der Handelsverband Deutschland hat diese Änderung begrüßt. Die Umstellungskosten dürften zumutbar sein.

Insgesamt gesehen handelt es sich deshalb bei dem Entwurf um eine gelungene Regelung, die beschlossen werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Gnisa